

 **ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG**

Bezugnehmend auf das stattgefundene Gespräch und Ihre Anfrage bezüglich der Ausführung eines Anschlusses für die Lieferung von Wärmeenergie, der Vorlegung eines „Kostenvoranschlages“ seitens des Wärmelieferanten und die gültige Anschlussgebühren Preisliste, bestätigen wir, dass wir bereit sind, Wärmeenergie aus unserer Fernheizanlage an folgenden Übergabepunkt und unter folgenden Bedingungen zu liefern:

Kunde Nr.: (auch BUS-Code Nr. für die Identifizierung des Hauptzählers)

BUS-Nr.: _____

Zwischen den Parteien **Thermo Wipptal AG (kurz „TW“)** mit Rechtssitz in 39049 Pfitsch, Eisackstraße 20, MwSt.-Nr. 02276500218, vertreten durch ihren derzeitigen gesetzlichen Vertreter Dr. Andreas Leitner, im Folgenden **„Wärmelieferant“** genannt

und

Privatperson:

Nachname, Vorname		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Prov.
WOHNSITZ:	PLZ:	Gemeinde
Straße, Hausnummer:		Prov.
Steuernummer:		
Tel. Handy:		
E-Mail		
<input type="checkbox"/> Ich genehmige den Versand von Rechnungen per E-Mail an die angegebene Adresse		

Firma / Kondominium:

Bezeichnung:		
RECHTSSITZ:	PLZ:	Gemeinde.
Straße, Hausnummer:		Prov.
Steuernummer:	MwSt.-Nr.	
Tel. Handy:		
E-Mail:		
PEC:		
Empfänger Kodex für El. Rechnung:		
Gesetzlicher Vertreter / Kondominiumsverwalter:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Prov.

Rang des Inhabers des Nutzungsanschlusses (das betreffende Kästchen ankreuzen):

Eigentümer Inhaber eines anderen Rechts an der Liegenschaft: _____

gesetzlicher oder freiwilliger Vertreter eines der oben angegebenen Rechtsinhaber

im Folgenden kurz **„Nutzer“** genannt

wird folgendes vereinbart und vertraglich beschlossen:

Art. 1 Begriffsbestimmungen und einschlägige Vorschriften


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG

- **Anschluss:** Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- **ARERA:** Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 (www.arera.it);
- **Aktivierung der Lieferung:** Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden, deaktivierten Lieferung, mittels Eingriffen an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmezählers oder dessen Austausch;
- **Kunde oder Nutzer:** natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich der Nutzer eines Kondominiums;
- **Konsumentenschutzgesetz:** Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/2005 i.g.F.;
- **Rückverfolgungskode:** Dieser Kode wird dem Antragsteller gelegentlich des Leistungsantrags mitgeteilt und gestattet es, die Leistung während aller ihrer Abwicklungsphasen eindeutig nachzuverfolgen, auch mittels mehrerer korrelierter Kodes;
- **Wirtschaftliche Bedingungen:** wirtschaftliche Bedingungen der Erbringung der Fernwärmedienstleistung; sie beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien;
- **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehöerteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- **Verbraucher:** Kunde oder Nutzer, der den Vertrag für Zwecke nutzt, die nicht zu gehören
- **Vertrag:** Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Kunde und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- **D.P.R. 445/2000:** DPR Nr. 445/2000, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger (G.U.) Nr. 42 vom 20. Februar 2001 i.g.F., „Gesetzesbestimmungen im Bereich Verwaltungsunterlagen“;
- **D.P.R. 59/2009:** DPR Nr. 59/2009, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger (G.U.) Nr. 132 vom 10. Juni 2009, i.g.F. über Energieeffizienz im Hochbau;
- **Datum des Eingangs** ist: a) für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die per Fax oder durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, das sich aus dem Eingang des Faxes ergibt, oder das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt; b) bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
- **Deaktivierung der Lieferung oder Deaktivierung:** Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- **Vertragsunterlagen** sind die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Informationsmitteilung, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- **Wärmeenergie:** vom Wärmelieferanten gelieferte Wärme für Heizung und/oder Kühlung, sowohl für industrielle als auch für private Nutzung;
- **Rechnung:** Rechnungsdokumente, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- **Abschlussrechnung:** Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Kunden geleisteten Kautions enthält;
- **Periodische Rechnung:** die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferanten während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- **Wärmelieferant:** derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall die Thermo Wipptal AG mit Rechtssitz in 39049 Pfitsch, Eisackstraße 20;
- **GDPR (DSGVO):** EU-Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 (G.D.P.R. 2016/679);
- **Netzbetreiber oder Betreiber:** die Eigentümerin des Fernwärmenetzes sowie Verantwortliche für dessen Ausführung und dessen Betrieb und außerdem für die Erzeugung, Verteilung und Messung der den Netznutzern gelieferten Wärme, in diesem Fall ist es die Thermo Wipptal AG mit Rechtssitz in 39049 Pfitsch, Eisackstraße 20;
- **Messgruppe oder Messer:** Komponente der Übergabestation, die für die Messung der dem Nutzer gelieferten Wärmeenergie dient; sie besteht aus Temperaturfühler, einem Mengemesser und einem Computer, die gegebenenfalls in ein einziges Gehäuse integriert sind, und schließt ein eventuelles Telekommunikations- oder Fernsteuerungssystem ein;
- **Anschlussanlage:** die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- **Anlage des Kunden:** technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt am Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
- **Einfache Arbeiten:** sie umfassen die Eingriffe für die fachgerechte Ausführung, Abänderung oder Ersetzung – auf Antrag des Kunden – von spezifischen Bestandteilen der Übergabestation, ausgenommen die Sperrventile, welche die Übergabestation mit dem Netz verbinden, und zwar mittels des Anschlusses und etwaiger den Sperrventilen vorgeschalteter Bestandteile;
- **Komplexe Arbeiten:** sie umfassen auf Antrag des Antragstellers die fachgerechte Ausführung, Abänderung oder Ersetzung der Anschlussanlage, der Übergabestation und/oder straßenverlegter Rohrleitungen und sind in keinem Fall auf einfache Arbeiten zurückführbar;
- **Ablesung:** Erfassung (durch den Wärmelieferanten) der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmezähler angegeben werden;
- **Abschließende Ablesung:** Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde
- **Widerrufsformular:** Vertragsformular für die Ausübung des Rechtes auf Widerruf gemäß Konsumentenschutzgesetz;
- **Technische Parameter der Lieferung:** jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- **Parteien:** der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- **Lieferzeitraum:** Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- **Sommerperiode:** Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- **Winterperiode:** Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
- **Anschlussleistung:** Sie entspricht der vom Kunden bei der Angebotsanfrage gewählten Höchstleistung;


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG

- **Verfügbare Leistung:** Technischer Parameter der Lieferung, der den Mindestwert der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird [kW];
- **Vertragsleistung:** Leistung, die im Wärmelieferungsvertrag angegeben wird und der maximalen Leistung der Übergabestation entspricht, die im Anschlussvertrag oder in der Anschlussverpflichtung angegeben wird;
- **Übergabepunkt (der Wärmeenergie):** Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden/Nutzer liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen und bildet die physische Grenze, vor der die Anschlussanlage unter der direkten Haftung des Wärmelieferanten steht und nach der sie unter der direkten Haftung des Kunden steht;
- **Schriftliche Beschwerde:** schriftliche Mitteilung, die dem Betreiber auch auf telematischem Weg vom Nutzer oder – in seinem Auftrag – von einem gesetzlichen Vertreter oder einer Konsumentenschutzvereinigung zugesandt wird und womit der Antragsteller Beschwerden über die Nichtübereinstimmung der erzielten Dienstleistung mit einer oder mehreren Anforderungen, die von Gesetzen oder Verwaltungsakten, vom Vertragsvorschlag, dem der Nutzer zugestimmt hat, vom Anschluss- oder Lieferungsvertrag festgelegt werden, oder Beschwerden über jeden sonstigen Aspekt der Rechtsverhältnisse zwischen dem Dienstbetreiber und dem Nutzer äußert;
- **Netz:** jede beliebige Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- **Reaktivierung (nach Zahlungssäumigkeit):** Reaktivierung der Lieferung nach einer Aussetzung wegen Zahlungssäumigkeit, d.h. die Wiederherstellung der Speisung des Übergabepunktes, welche aufgrund der Zahlung der geschuldeten Geldbeträge seitens des säumigen Nutzers die Aussetzung der Lieferung beendet, die vom Betreiber unter Beachtung der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Vorankündigungsverfahren und der Maßnahmen der Behörde im Besonderen und der Vertragsklauseln vorgenommen wurde;
- **Schriftliche Informationsanfrage:** jede schriftliche Mitteilung, die dem Betreiber auch auf telematischem Weg zugesandt wird und womit ein beliebiges Subjekt eine Informationsanfrage bezüglich einer oder mehrerer Fernwärmedienstleistungen formuliert, die nicht mit einer festgestellten Funktionsstörung in Verbindung gebracht werden kann;
- **RQCT:** Einheitstext zur „Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärme- und Fernkühlungsdienstes“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 526/2021/R/tlr i.g.F., begrenzt auf den Anwendungsbereich, der dort je nach betroffener Antragstellertypologie bestimmt wird;
- **RQTT:** Einheitstext zur „Regelung der technischen Qualität des Fernwärme- und Fernkühlungsdienstes“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 548/2019/R/tlr i.g.F. für den Regelungszeitraum 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2023 und für den Regelungszeitraum ab 1. Januar 2024, laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 346/2023/R/tlr i.g.F. TICO: das ist der „Einheitstext über Verfahren zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Endkunden oder Endnutzern und Betreibern in den Bereichen, die von der Regelungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt geregelt werden – Einheitstext über Streitschlichtung“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 209/2016/E/com i.g.F.;
- **Trennung vom Netz oder Trennung:** Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und ggf. anderer Teile der Anlage umfasst;
- **Notfalldienst:** das ist der vom Betreiber zur Verfügung gestellte Dienst, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von externem Personal, der darauf abzielt, die Meldungen über Wasser- oder Dampfverluste aus dem Netz, Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Lieferung zu sammeln, die von Nutzern oder Drittsubjekten vorgelegt werden, oder rechtzeitig einzugreifen, um die Betriebs- und Sicherheitsbedingungen an den Netzteilen und von Übergabestationen, für die der Betreiber verantwortlich ist, wiederherzustellen;
- **Fernwärmedienst:** Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- **Aussetzung der Lieferung:** Aussetzung der Erbringung des Fernwärmedienstes, die gemäß den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt wird;
- **Übergabestation:** das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt;
- **TICO:** das ist der „Einheitstext über Verfahren zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Endkunden oder Endnutzern und Betreibern in den Bereichen, die von der Regelungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt geregelt werden – Einheitstext über Streitschlichtung“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 209/2016/E/com i.g.F.;
- **TIMT:** Dokument zur „Regelung der Messung beim Fernwärme- und Fernkühlungsdienst“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 478/2020/R/tlr i.g.F., begrenzt auf den Anwendungsbereich, der dort je nach betroffener Nutzertypologie bestimmt wird;
- **TITT:** „Einheitstext über die Transparenz des Fernwärme- und Fernkühlungsdienstes“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 313/2019/R/tlr i.g.F. für den Regelungszeitraum 1. Januar 2020 – 31. Dezember 2023 und für den Regelungszeitraum ab dem 1. Januar 2024 laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 344/2023/R/tlr i.g.F.;
- **Typ der Lieferung/Dienstleistung:** Art der Versorgung, die aufgrund der Nutzungsart der Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- **Nutzertyp:** das ist der Nutzertyp, der aufgrund der vertraglich festgelegten oder konventionellen Leistung, die der Lieferung zugeordnet ist, definiert wird; vorgesehen sind folgende Nutzertypen: a) kleindimensionierter Nutzer bei Nutzern mit einer vertraglich festgelegten oder konventionellen Leistung von höchstens 50 kW; b) mittlerer Nutzer bei Nutzern mit einer vertraglich festgelegten oder konventionellen Leistung von mehr als 50 kW, aber maximal 350 kW; c) großdimensionierter Nutzer bei Nutzern mit einer vertraglich festgelegten oder konventionellen Leistung von mehr als 350 kW;
- **Typ der Nutzung:** die Nutzungsart der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- **TUAR** ist der Einheitstext zur „Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für die Fernwärme- und Fernkühlungsdienste“ laut Anlage A des ARERA-Beschlusses 463/2021/R/tlr i.g.F., begrenzt auf den Anwendungsbereich, der dort je nach betroffenem Nutzertyp bestimmt wird;
- **Nutzer oder Kunde:** natürliche oder juristische Person, die einen Anschlussvertrag und/oder einen Lieferungsvertrag für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich der Kondominien;
- **Ansässiger Haushaltskunde** ist:

 **ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG**

- a) der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zuhöhere einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Wohnung und die Zuhöhere über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b) ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, das mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe einschließlich der Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- **Ansässiger Nicht-Haushaltskunde:** Nutzer mit Nutzungsart "ansässig", der kein Ansässiger Haushaltskunde ist.

Art. 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss an das Fernwärmenetz und die Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden durch den Wärmelieferanten an dem vom Kunden angegebenen Übergabepunkt gemäß den vereinbarten Modalitäten und allgemeinen und wirtschaftlichen Bedingungen. Der Wärmelieferant verpflichtet sich, den Kunden mit Wärmeenergie zu beliefern, und zwar bis zum Übergabepunkt in der Liegenschaft, die sich an folgender Adresse befindet und katastermäßig folgendermaßen ausgewiesen ist:

Bp.	KG	Adresse

- Nutzungsart:**
- ansässiger:**
 - Haushaltskunde
 - Nicht-Haushaltskunde
 - Dienstleistungssektor**
 - Industrie**

- 2.2 Vertragsleistung für die Übergabeanlage bis zu maximal _____ kW, an der Anlage gemessen.
- 2.3 Mindestverbrauch: 188 kWh pro Jahr x Vertragsleistung = _____ kWh
- 2.4 Der Wärmelieferant stellt die notwendige Wärmeenergie zur Verfügung, wobei folgende Typen der Lieferung zur Verfügung stehen: Heizung und Warmwasserbereitung für den hygienisch-sanitären Gebrauch. Die verfügbare Leistung der Lieferung beträgt kW. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 95°C und minimal 70°C. Die Lieferung erfolgt während des Lieferzeitraums vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres zu dem in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preis. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Wärmelieferanten bereitgestellte Wärme vorwiegend zur Versorgung des im Vertrag genannten Übergabepunktes zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Wärme für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu nutzen. Dem Kunden ist es auch untersagt, die Wärme durch Ableitungen oder andere Liefermethoden an Dritte weiterzugeben

Art. 3 Technische Parameter für die Lieferung

- 3.1 Die im Vertrag bestimmte Vertragsleistung ist der technische Parameter für die Lieferung, der den Höchstwert der Wärmeleistung angibt, die vom Wärmelieferanten unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes bei der Entnahme in der Wärmeübergabestation bereitgestellt wird. Es ist der Parameter, der bei der Einstufung der Nutzer gemäß den Vorgaben der ARERA verwendet wird: kleindimensionierter Nutzer (P ≤ 50 kW), mittlerer Nutzer (50 kW < P ≤ 350 kW), großdimensionierter Nutzer (P > 350 kW).
- 3.2 Der Dienst steht dem Kunden rund um die Uhr zur Verfügung, soweit dies mit den geltenden Gesetzesbestimmungen vereinbar ist.
- 3.3 Der Wärmelieferant programmiert die Steuereinheiten der Wärmeübergabestationen so, dass ein Wert der Vorlauftemperatur in der Heizanlage des Kunden in Abhängigkeit von der Außentemperatur erreicht wird.
- 3.4 Die Vorlauftemperatur ist der technische Parameter für die Lieferung, der die Mindesttemperatur angibt, die dem Kunden für den angebotenen Dienst garantiert wird; dieser Wert kann je nach Außentemperatur, Jahreszeitraum und Tageszeitzone auf mehreren Ebenen festgelegt werden.
- 3.5 Bei normalen Heizanlagen mit Heizkörpern ist bei Normal- und Nennbetriebsbedingungen die Umsetzung einer Betriebsklimakurve der Übergabestation vorgesehen, die zum Beispiel im folgenden Temperaturintervall variieren kann: von 60°C (+/- 5°C) bei - 8°C Außentemperatur bis 30°C (+/- 5°C) bei +20°C Außentemperatur. Diese Parameter können je nach den technischen Merkmalen der Anlage oder aufgrund der vom Kunden ausdrücklich verlangten Spezifikationen variieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die maximale Vorlauftemperatur der Anlage des Kunden nicht mehr als 80°C betragen darf.
- 3.6 Die von der Übergabestation geregelte Temperatur des sanitären Warmwassers beträgt 48 °C (+/-5°C) bei Normal- und Nennbetriebsbedingungen des Netzes und der Anlage des Kunden. Falls der Kunde höhere Temperaturen als 53 °C verlangt, geht zu seinen Lasten die Haftung und die Auflage, sich mit Vorrichtungen zu versehen, um die Verteilungstemperatur des sanitären Warmwassers so zu kontrollieren, dass Verbrühungen vermieden werden.
- 3.7 Um allfälligen Funktionsstörungen bei der Wärmeversorgung vorzubeugen, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, durch Installation geeigneter Geräte und/oder Verwaltungssoftware die Durchflussmenge zu begrenzen.
- 3.8 Der Kunde sorgt dafür, seine Heizanlage anzupassen, wobei er an der Primärseite die niedrigstmögliche Rücklauftemperatur garantiert, unter Beachtung der Rücklauftemperaturkurve (einsehbar auf der Website www.thermowipptal.it), die in der Steuereinheit der Übergabestation eingestellt ist (Beispiel: max. Rücklauftemperatur 52°C bei -10°C Außentemperatur und max. 42°C bei +10°C). Die Thermo Wipptal AG ist befugt, die von der Übergabestation abgegebene Leistung bei Überschreitung der Schwelle der Kurve automatisch zu begrenzen. Bei Nichtbeachtung dieses Parameters wird ein Aufpreis laut Art. 8.2 angelastet.
- 3.9 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der zuständigen Körperschaften, ist für das vom Wärmelieferanten verwaltete Fernwärmenetz die Heizsaison der jährliche Zeitraum des Betriebs von Heizanlagen, der aufgrund der klimatischen Zonen vom D.P.R. 412/93 i.g.F. vorgesehen ist. Wärmelieferzeitraum für die Warmwasserbereitung: alle Tage des Jahres verfügbar.


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG
Art. 4 Aktivierung der Lieferung

- 4.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum und in jedem Fall spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Datum des Eingangs des Kundenantrages auf Aktivierung der Lieferung beim Wärmelieferanten, mit einem eigens dafür vorgesehenen Formular, das von der Website www.thermowipptal.it heruntergeladen werden kann, oder an einem anderen gegebenenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Datum.

Art. 5 Anlagen, Bewilligungen und Haftung

- 5.1 Zum Anschluss an das Netz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Abgabestelle zur Übergabestation sowie die Übergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des Wärmelieferanten und der Anlage des Kunden und zugleich den Endpunkt der Anschlussanlage bilden die sekundärseitigen Gewindeanschlussstücke des Wärmetauschers nach dem Übergabepunkt. Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Übergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Übergabestation, die Heiz- und Sanitäranlagen sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses, einschließlich der Kosten für die Installation und Wartung aller Teile der Anlage des Kunden, gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen.
- 5.2 Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für die gesamte Laufzeit des Vertrages eingeräumt wird. Hierzu gewährt der Kunde - oder verpflichtet sich, im Sinne und für die Wirkungen des Art. 1381 ZGB dafür zu sorgen, dass der Berechtigte dies gewährt - auf eigene Kosten das Recht auf den Durchgang/die Durchfahrt und auf die Unterhaltung - in den betroffenen privaten Grundstücken - der Fernheizrohrleitungen und -geräte und auf jeden Fall all dessen, was für die Wärmeversorgung erforderlich ist, sowie einen benutzbaren Raum, der geeignet ist, die Rohrleitungen und die Übergabestation für die gesamte Vertragsdauer aufzunehmen, wobei er alle erforderlichen Aufwendungen übernimmt, um im Laufe der Zeit deren Unterhaltung und Eignung auch aufgrund der jeweils geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Da der besagte Raum technologische Anlagen aufnehmen muss, muss er über angemessene Drainagesysteme verfügen, um etwaige Austritte des Fließmediums aus den Anlagen abzuleiten. In Ermangelung dessen kann der Wärmelieferant nicht für allfällige Schäden haftbar gemacht werden, die unter diesen Umständen im Raum und/oder in den an ihn angrenzenden Räumen auftreten sollten. Der Kunde gewährt dem Wärmelieferanten ab sofort das Recht, Nutzerableitungen zugunsten von Dritten auszuführen und hierzu einen Teil des für den Anschluss ausgeführten Netzes zu verwenden. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, den Durchgang/die Durchfahrt, die Auflagerung, Einrammung und Installation all dessen zu gestatten, was für die händische Ablesung und die Fernablesung, sofern aktiviert, erforderlich ist. Der Kunde muss rechtzeitig die Genehmigungen, Rechte, Bewilligungen und/oder Dienstbarkeiten seiner Zuständigkeit beantragen. Für die verspätete oder unterbliebene Erlangung der besagten Bewilligungen oder Dienstbarkeiten kann dem Wärmelieferanten keine Haftung angelastet werden. Die Dienstleistung wird solange aufrechterhalten, als besagte Genehmigungen, Bewilligungen, Dienstbarkeiten und Rechte andauern.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Wärmelieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden.
- 5.4 Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Wärmelieferant übernimmt daher die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen an dieser Anlage abzusehen sowie den Wärmelieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Der Wärmezähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verschoben werden. Der Kunde erklärt, über die rechtmäßige Verfügbarkeit der Immobilie des Anschlusses zu verfügen, und garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zu den Anlagen.
- 5.5 Der Kunde haftet in jedem Fall gegenüber dem Wärmelieferanten für Schäden oder Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben verursacht werden. Die Anlage und eventuelle andere Vorrichtungen des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Netz des Wärmelieferanten vermieden werden. Der Wärmelieferant haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus der Anlage desselben ergeben. Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund von Fehlern oder unregelmäßigem Betrieb der Anlage des Kunden entstehen können.
- 5.6 Rein beispielsweise fällt unter die Haftung des Kunden folgendes und ist als solches eine Quelle des Schadenersatzes zugunsten des Wärmelieferanten: Kurzschlüsse, welche elektronische Bestandteile der Übergabestation beschädigen, Kalk und Verunreinigungen, welche den sekundärseitigen (kundenseitigen) Wärmetauscher beschädigen oder verstopfen.
- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich, die sekundärseitig erforderlichen Arbeiten binnen 6 Monaten (nur bei schriftlicher, vom Wärmelieferanten genehmigter Vereinbarung über diese Frist hinaus) auszuführen.
- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich, vom Wärmelieferanten Wärme für einen Mindestverbrauch zu entnehmen, der in Art. 2, Gegenstand des Vertrages, (in kWh/Jahr) beziffert wird und sich auf die Vertragsleistung der Übergabestation bezieht (zum Beispiel: bei einer 32-kW-Übergabestation beträgt der Mindestverbrauch 6.016 kWh/Jahr, d.h. 32 kW x 188 kWh = 6.016 kWh); der Wärmelieferant ist befugt, dem Kunden den betreffenden Gegenwert in Rechnung zu stellen, falls kein Verbrauch vorliegt oder der vereinbarte Mindestverbrauch nicht erreicht wird.

Art. 6 Aufteilung der Unterhaltungskosten

- 6.1 Der Kunde verbleibt ausschließlich haftbar für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage nach dem Übergabepunkt und all dessen, was ihm gehört und sich auf die Verwendung der Wärme nach dem Übergabepunkt bezieht, wie zum Beispiel: Umwälzpumpen, Ausdehnungsgefäße, eventuelle Warmwasser-Vorratsbehälter, verschiedene Geräte usw. Es obliegt somit dem Kunden, auch für die gesetzlichen Prüfungen der Anlage und all dessen, was sich nach dem Übergabepunkt befindet, sowie für die ordentlichen und/oder außerordentlichen Wartungsarbeiten Sorge zu tragen und alle diesbezüglichen Kosten zu tragen. Der Wärmelieferant kann nicht für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Lieferung haftbar gemacht werden, die auf die Unterlassung der Wartung der kundeneigenen Anlagen zurückzuführen sind.
- 6.2 Erforderlichenfalls muss der Kunde dem Wärmelieferanten die diesbezüglichen Unterlagen liefern, damit der Wärmelieferant den nachfolgenden Erfüllungspflichten nachkommen kann, die vom MD Nr. 329 vom 1.12.2004 i.g.F. vorgesehen sind. Der von den Pumpen des Kunden verbrauchte Strom sowie das gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswasser der Heizanlage und der Warmwasseranlage verbleiben zu Lasten des Kunden. Erforderlichenfalls müssen die Anlage und die Nutzergeräte den Bestimmungen des MD vom 1.12.1975 i.g.F. (INAIL, ehem. ISPESL) oder dem GvD Nr. 26 vom 15.02.2016 i.g.F. (sog. Neue PED-Richtlinie) und dem MD Nr. 329 vom 1.12.2004 i.g.F. (sog. Durchführung der PED-Richtlinie) und den geltenden Vorschriften in den Bereichen Sicherheit, Arbeitshygiene und Unfallverhütung laut GvD Nr. 81 vom 9.4.2008 i.g.F. entsprechen.


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG

- 6.3 Es bleibt zu verstehen, dass der Wärmelieferant das Recht hat, die Erbringung des Dienstes auszusetzen, falls die Anlage des Kunden von Betriebs- oder technischen Unregelmäßigkeiten betroffen ist, welche auf die ordnungsgemäße Wärmeversorgung Einfluss haben, und der Kunde nicht binnen einer vernünftigen Frist für deren Beseitigung Sorge trägt. Der Kunde haftet für die Güte des Wassers seines Heizkreislaufs. Eine allfällige Reinigung oder Ersetzung des Wärmetauschers aufgrund von schmutzigem Heizungswasser geht zu Lasten des Kunden. Für die Reinigung des sekundärseitigen Filters ist der Kunde verantwortlich.
- 6.4 Unbeschadet dessen, was vom Vertrag vorgesehen ist, muss jedwede Abänderung, welche der Kunde auch nach dem Anschluss an der in seinem Eigentum stehenden Anlage (genannt Anlage des Kunden) und in den Räumlichkeiten vornimmt, rechtzeitig dem Wärmelieferanten gemeldet werden, unter Lieferung der diesbezüglichen Unterlagen, und dies zwecks Aktualisierung der normativen Erfüllungspflichten an den im Eigentum des Wärmelieferanten stehenden Anlagen.
- 6.5 Um die Wartung der Anlagen und die Noteingriffszeitpläne zu ermöglichen, sowie für jedes weitere Dienstfordernis sichert der Kunde dem vom Wärmelieferanten beauftragten Personal den freien Zutritt zum Raum, der für die Installation der Wärmeübergabestation zweckbestimmt ist, zu und gewährleistet die Öffnung der Zugänge.
- 6.6 Eigentum des Wärmelieferanten sind die Anlagen vor den Wärmetauschern, der Wärmezähler, der Wärmetauscher, die automatischen Regelungsgeräte und die Anlage nach den Wärmetauschern bis zu den Sperrventilen, welche den Übergabepunkt bilden. Der Wärmelieferant kann sie jederzeit überprüfen und austauschen und sein Personal muss stets Zutritt haben, im Notfall auch ohne Vorankündigung. Zu Lasten des Wärmelieferanten gehen die Wartung und periodischen gesetzlichen Überprüfungen der in seinem Eigentum stehenden Geräte und Anlagen.
- 6.7 Der Kunde haftet für die Entwendung, Zerstörung, Manipulation der dem Wärmelieferanten gehörenden Geräte einschließlich der gebäudeinternen und vor dem Eintritt in die Liegenschaft erdverlegten Zu- und Rücklaufleitungen vor dem Übergabepunkt.

Art. 7 Messung der Wärme

- 7.1 Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmezähler fest, der an dem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt vom Wärmelieferanten installiert wird. Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Ablesung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden. Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten ersuchen, den Wärmezähler zu überprüfen. Bei Fehlern von mehr als +/- 5% wird der Wärmezähler als defekt betrachtet. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fehler innerhalb der oben genannten Toleranzgrenzen liegt, andernfalls werden sie vom Wärmelieferanten getragen. Manipulationen am Wärmezähler sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Lieferung sowie zur Auflösung des Vertrages. Im Falle einer Fehlfunktion des Zählers oder auf jeden Fall bei Nichtverfügbarkeit realer Messdaten rekonstruiert der Wärmelieferant den potentiellen Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs, sofern verfügbar, durch Schätzung. In diesem Fall sind die tatsächlichen Verhältnisse bei der Wärmelieferung, insbesondere die Witterungsverhältnisse, angemessen zu berücksichtigen.
- 7.2 Etwaige Wärmezähler, die nach der Übergabestation (Unterzähler) für die Fernablesung und die direkte Fakturierung, nach Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung mit dem Wärmelieferanten, installiert werden, müssen von derselben Marke sein wie jener, der in der Übergabestation vorhanden ist, und müssen die erforderlichen Eigenschaften haben, um die Fernablesung mittels des Zählers der Übergabestation zu gestatten. Diese Unterzähler werden zu Lasten und auf Kosten des Kunden geliefert und montiert; dieser übernimmt auch ihre Wartung, Eichung und Ersetzung im Falle von Funktionsstörungen. Die Haftung für den in Rechnung gestellten und gegebenenfalls nicht bezahlten Verbrauch des Unterzählers geht auf jeden Fall zu Lasten des Kunden, der den vorliegenden Vertrag unterschreibt, sofern mit dem vorgenannten Kunden in der Zusatzvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 8 Preise und Anpassungen

- 8.1 Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus den Wirtschaftlichen Bedingungen des Wärmelieferanten; was insbesondere den geltenden Preis pro kWh betrifft, der vom Wärmelieferanten angewandt wird, ergibt sich dieser aus der Website dieses letzteren: www.thermowipptal.it/kunde-deu/ im Abschnitt *Preise – Tarif*, der als integrierender und wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages zu betrachten ist. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern in den genannten Wirtschaftlichen Bedingungen nicht anders angegeben.
- 8.2 Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Ablesung durch den Wärmezähler. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat des Wärmelieferanten unter Berücksichtigung aller wie auch immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht oder in der Rechnung angegeben. Bei Nichtbeachtung der in Art. 3.8 angeführten Parameter wendet der Wärmelieferant einen Aufpreis in Höhe von 5% des geltenden Bezugspreises an.

Art. 9 Abrechnung und Bezahlung

- 9.1 Die abgenommene Wärmeenergie wird auf der Grundlage des vom Wärmezähler erfassten tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung gestellt. Die Periodische Rechnung wird dem Kunden innerhalb jedes Bimesters oder nach dem Ermessen des Wärmelieferanten ausgestellt.
- 9.2 Auf jeden Fall ist der Wärmelieferant befugt, jährlich zusammen mit der Abrechnung der Ablesung von Ende Juni die Differenz zwischen dem Gegenwert des Jahresmindestverbrauchs, zu dem sich der Kunde verpflichtet hat, und dem gemessenen tatsächlichen Jahresverbrauch in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Die Bezahlung der Rechnungen seitens des Kunden muss binnen 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum durch SEPA-Lastschrift oder Banküberweisung erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnung bei Fälligkeit zu bezahlen. Das einzelne Fälligkeitsdatum und die Zahlungsweisen werden auf der Rechnung angegeben.
- 9.4 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Falls aus irgendeinem Grund der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt wurde, wird der vom Wärmelieferanten geschätzte Verbrauch angewandt.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug gegenüber der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit werden vorbehaltlich weiterer im Vertrag vorgesehener Schutzmaßnahmen bzw. des darüber hinausgehenden Schadens ab dem auf den Fälligkeitstag der Rechnung folgenden Tag bis zur tatsächlichen Begleichung Verzugszinsen im Ausmaß des durchschnittlichen Euribor-Zinssatzes für 6 Monate (Koeffizient 365), der gegenüber dem Tag des Datums der Rechnung um 4 Prozentpunkte erhöht wird, verrechnet, und dies ohne dass eine vorausgehende förmliche Inverzugsetzung erforderlich ist. Allfällige Beanstandungen seitens des Kunden in Bezug auf eine Rechnung sind dem Wärmelieferanten binnen 60 (sechzig) Tagen ab dem Rechnungsdatum mitzuteilen.
- 9.6 Auf jeden Fall gehen zu Lasten des Kunden außer den von ihm geschuldeten Summen für die in Rechnung gestellten Beträge auch die damit zusammenhängenden Zinsen und die Kosten der Forderungseintreibung, vorbehaltlich des darüberhinausgehenden Schadens.

 **ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG****Art. 10 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden**

- 10.1 Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge ist der Wärmelieferant nach Ablauf von mindestens 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung).
- 10.2 Nach Verstreichen von 20 (zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Mahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.
- 10.3 In jedem Fall gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Wärmelieferung, und vorbehaltlich des darüberhinausgehenden Schadens, zu Lasten des Kunden. Die Nichtbezahlung eines geschuldeten Betrages seitens des Kunden binnen der festgesetzten Fristen zieht ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung die Pflicht des Kunden, falls er kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, zur Zahlung der automatischen Verzugszinsen, berechnet in Bezug auf die noch geschuldete Summe gemäß GvD Nr. 231/2002, nach sich; ist der Kunde hingegen ein Verbraucher, werden ihm die diesbezüglichen Verzugszinsen angelastet, die entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten offiziellen Referenzzinssatz, erhöht um 4 Prozentpunkte, berechnet werden.
- 10.4 Unbeschadet bleibt auf jeden Fall jeder darüberhinausgehende Schaden und jedes weitere Recht, das sich für den Wärmelieferanten aufgrund des Zahlungsverzugs seitens des Kunden ergibt.

Art. 11 Ratenzahlung

- 11.1 Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung eine Ratenzahlung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: office@thermowipptal.it.
- 11.2 In diesem Fall werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes (auf der Website www.euribor.it verfügbar) berechnet, die ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet werden. Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Art. 12 Unterbrechung des Dienstes - Notfalldienst

- 12.1 Unbeschadet dessen, was vom Vertrag darüberhinausgehend vorgesehen ist, kann der Dienst durch Ereignisse betroffen werden, welche die Unterbrechung der Wärmeenergielieferung an die Kunden zur Folge haben; der Wärmelieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um die durch allfällige Dienstunterbrechungen verursachten Unannehmlichkeiten für die Kunden auf ein Mindestmaß zu begrenzen, gemäß den Bestimmungen der RQTT, auf welche hinsichtlich Indikatoren und Pflichten der Dienstkontinuität verwiesen wird. Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung für die Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder für andere Fälle einer programmierten Unterbrechung vorübergehend zu unterbrechen. In diesem Fall wird der Wärmelieferant dem Kunden die Unterbrechung in der Winterperiode mindestens 48 Stunden und in der Sommerperiode mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilen. Der Wärmelieferant ist jedenfalls verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.
- 12.2 Programmierte Unterbrechungen und Unterbrechungen, die auf Zufall und/oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ebenso wie jene, die auf Umstände zurückzuführen sind, die auf jeden Fall dem Wärmelieferanten nicht zuzuschreiben sind – inbegriffen Ereignisse, die durch Dritte verursacht werden, Notfälle und Unfälle, betrügerische Aneignung von Wärmeenergie und/oder Gefahrenursachen – und die Unterbrechung, Aussetzung und/oder Reduzierung der Wärmeversorgung verursachen, bringen keine Pflicht zu Entschädigungen, Rückzahlungen oder Schadenersatzzahlungen mit sich und können keinen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen. Unter höherer Gewalt versteht man beispielsweise Maßnahmen der öffentlichen Behörde, außerordentliche Naturereignisse, für welche von der zuständigen Behörde der Katastrophenzustand erklärt wurde, Streiks, Nichterzielung oder Wegfall von Genehmigungsmaßnahmen.
- 12.3 Der Wärmelieferant erbringt einen unentgeltlichen Notfalldienst rund um die Uhr alle Tage des Jahres, um die Meldung von folgendem zu ermöglichen:
- Verluste aus der Verteilungsanlage;
 - Unterbrechungen der Wärmelieferung;
 - Beschädigungen an sichtbaren Teilen der Verteilungsanlage.
- 12.4 Die Meldung kann mittels der Telefonnummer erfolgen, die auf der Website des Wärmelieferanten (www.thermowipptal.it) und auf jeder Rechnung angegeben ist.
- 12.5 Für die Indikatoren und Sicherheitsdienstpflichten sowie für die Regelung von Not- und Unfällen wird zur Gänze auf die RQTT verwiesen.
- 12.6 Die Kosten der Notfalldienstesätze aus Gründen, die nach dem Übergabepunkt der Anlage angetroffen wurden, oder jedenfalls nicht der Verantwortung des Wärmelieferanten zuzuschreiben sind, werden gemäß der geltenden Preisliste in Rechnung gestellt, die auf der Website des Wärmelieferanten (www.thermowipptal.it/kunde-deu/ - Preisliste für Dienstleistungen) veröffentlicht ist.

Art. 13 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht

- 13.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Wärmelieferanten um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen, das von der Website www.thermowipptal.it heruntergeladen werden kann. Das ausgefüllte Formular kann auf dem Postweg (Einschreiben mit Rückschein), mittels E-Mail oder persönlich im Kundenbüro des Wärmelieferanten abgegeben werden.


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG

- 13.2 Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung nimmt der Wärmelieferant im Einklang mit den Bestimmungen des Art.8 des TUAR die erforderlichen technischen Tätigkeiten und die abschließende Ablesung vor und stellt eine Abschlussrechnung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage der abschließenden Ablesung aus.
- 13.3 Im Falle eines Antrages auf Trennung vom Netz vollbringt der Wärmelieferant außer dem, was für die Deaktivierung der Lieferung vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 8 des TUAR die erforderlichen technischen Tätigkeiten einschließlich der Entfernung der Übergabestation, der Unterbrechung der Stromversorgung eventueller Elektrogeräte, die zur Anschlussanlage gehören, und der Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden, sofern dieser Kreislauf keine anderen Nutzer versorgt.
- 13.4 Vorbehaltlich der vereinbarten Schutzgebühr fallen keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Lieferung und Trennung der Leitung an. Im Hinblick auf den Rücktritt bestehen außer der im Sinne von Art. 6.1 des TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist keine weiteren zeitlichen Bindungen.
- 13.5 Das Recht, die Absperrventile der Übergabestation teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge gegen die Frostgefahr auf der Primärseite des Wärmelieferanten zu gewährleisten und somit den Schutz der Anlagen zu ermöglichen, bringt keine zusätzlichen Kosten für den Kunden mit sich.
- 13.6 Ein allfälliger späterer Wärmelieferungsantrag nach der Trennung vom Netz unter Entfernung der Übergabestation und/oder der Leitungen erfordert die Unterzeichnung eines neuen Anschluss- und Wärmebezugsvertrags und die Zahlung der betreffenden Anschlusskosten.
- 13.7 Der Wärmelieferant hat das Recht, jederzeit und ohne Aufwendungen einseitig zurückzutreten, auch mit Beschränkung auf eine von den Lieferungen, indem er dem Kunden mittels Einschreibens oder PEC mit einer Vorankündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten eine schriftliche Mitteilung sendet. Die Zählung der Vorankündigungsmonate beginnt am ersten Tag jenes Monats, der auf den Monat des Empfangs der betreffenden Mitteilung folgt.
- 13.8 Falls zu einem späteren Zeitpunkt, der auf den Abschluss des Wärmebezugsvertrages folgt, die Bestimmungen des TUAR in Bezug auf das Rücktrittsrecht und/oder auf die Dauer des Vertrages aufgrund neuer normativer Bestimmungen und insbesondere aufgrund von Maßnahmen der AREGA-Behörde aufgehoben werden, hat der Wärmelieferant das Recht, dementsprechend die Bedingungen des Bezugsvertrages einseitig abzuändern und/oder zu ergänzen.

Art. 14 Widerrufsrecht des Verbraucher-Kunden

- 14.1 Falls der Vertrag an einem anderen Ort als in den Geschäftsräumen des Wärmelieferanten oder auf Distanz abgeschlossen wurde, kann der Verbraucher-Kunde das Widerrufsrecht binnen 14 Tagen, die ab dem Datum des Vertragsabschlusses ablaufen, kostenfrei ausüben, ohne dass er irgendeine Begründung liefern muss, und dies aufgrund der Bestimmungen von Kapitel I des Titels III des Teils III des Konsumentenschutzgesetzes (GvD vom 6. September 2005, Nr. 206, i.g.F.).
- 14.2 Die im vorstehenden Absatz erwähnte Widerrufsfrist von vierzehn Tagen wird um 30 Tage verlängert, falls der Vertrag im Zusammenhang mit nicht angeforderten Besuchen des Wärmelieferanten in der Wohnung des Kunden oder im Zusammenhang mit Ausflügen abgeschlossen wurde, die vom Wärmelieferanten mit dem Zweck oder mit der Wirkung veranstaltet wurden, die Angebote an die Verbraucher zu bewerben. Die Bestimmung des vorliegenden Absatzes findet keine Anwendung auf Verträge, die im Zusammenhang mit vom Kunden angeforderten Hausbesuchen des Wärmelieferanten, die nicht in kollektiver Form veranstaltet wurden, abgeschlossen wurden.
- 14.3 Das Widerrufsrecht muss durch die Versendung einer schriftlichen Mitteilung an die Thermo Wipptal AG ausgeübt werden, in welcher der Kunde seinen Willen zum Ausdruck bringt, das Widerrufsrecht auszuüben, indem er gegebenenfalls das zu den vertraglichen Unterlagen gehörende Widerrufsformular ausfüllt. Das Widerrufsformular ist auch bei den Büros der Thermo Wipptal AG erhältlich sowie auf der Website www.thermowipptal.it veröffentlicht.
- 14.4 Die schriftliche Mitteilung des Widerrufs, gegebenenfalls auch unter Verwendung des im vorstehenden Absatz erwähnten Formulars, muss dem Wärmelieferanten mit einer der folgenden alternativen Modalitäten zugesandt werden:
- mittels elektronischer Post an die PEC-Adresse der Thermo Wipptal AG: thermowipptal@legalmail.it
 - mittels Einschreibens mit Rückschein an den Rechtssitz der Thermo Wipptal AG
 - durch Übergabe am Schalter der Thermo Wipptal AG an seinem Rechtssitz, dessen Standort auf der Website www.thermowipptal.it gefunden werden kann.

Art. 15 Aussetzung der Lieferung

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und auch endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Wärmelieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Übergabestation verweigert. Eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung kann der Wärmelieferant nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände durch den Kunden wieder aufnehmen.

Art. 16 Ausdrückliche Auflösungsklausel

- 16.1 Vorbehaltlich jedes Rechts auf Schadenersatz und unbeschadet aller sonstigen Bestimmungen des Vertrages, versteht sich der Vertrag auch in folgenden Fällen als durch einfache Erklärung des Wärmelieferanten aufgelöst:
- 16.2 betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Kunden;
- 16.3 wenn der Kunde der Zahlungsverpflichtung in Bezug auf zwei oder mehr Periodische Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt oder wenn er keine Kautions- oder Bankbürgschaft hinterlegt, sofern diese vorgesehen wurden;
- 16.4 Nichtbeachtung der Regeln der Technik bei der Verwendung und Wartung der Anlage des Kunden seitens des Kunden und der Räumlichkeiten, in denen die Geräte untergebracht sind;
- 16.5 Nichtbeachtung der Sicherheitsbedingungen und/oder der anwendbaren technischen Vorschriften sowohl mit Bezug auf die Anlage des Kunden als auch mit Bezug auf die Räumlichkeiten, in denen die Geräte untergebracht sind;
- a. Verwendung des Dienstes in vertrags- und/oder gesetzwidriger Weise;
 - b. Verstoß gegen die Verbote, die in vorliegendem Vertrag zu Lasten des Kunden festgelegt sind;


ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG

- c. vorsätzliche Manipulation oder Veränderung der Messgeräte und/oder anderer Geräte, Rohrleitungen, Anlagen vor dem Übergabepunkt und/oder betrügerische Entnahme;
 - d. der Kunde setzt das vom Wärmelieferanten beauftragte Personal nicht in den Stand, zum Privateigentum, zur Liegenschaft und auf jeden Fall in aller Sicherheit zum Übergabepunkt und zu den Speiseleitungen Zugang zu haben, um die Ablesung vorzunehmen oder sonstige dienstliche Tätigkeiten zu verrichten;
 - e. Verwendung der Wärmelieferung seitens des Kunden für andere als die vertraglich festgelegten Verwendungszwecke;
 - f. Abtretung der Wärmeenergie an Dritte oder Abtretung des Vertrags seitens des Kunden;
 - g. Verstoß gegen die Pflichten zur korrekten Information oder Dokumentation für steuerliche Zwecke;
 - h. Nichtausstellung oder Wegfall von Bewilligungen/Dienstbarkeiten wegen eines vom Kunden zu vertretenden Tatbestandes;
 - i. der Kunde wird einem Insolvenzverfahren (wie beispielsweise – nicht in allumfassender Weise – einer außerordentlichen Verwaltung, einer Geschäftsaufsicht, einer Zwangsverwaltung, einem Ausgleich, einer Zwangsliquidation) oder Vollstreckungsverfahren unterzogen oder es wurden gegen ihn Proteste erhoben.
- 16.6 Die Auflösung des Vertrages befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der dem Wärmelieferanten für die erbrachten Leistungen geschuldeten Entgelte, vorbehaltlich des Schadenersatzes.

Art. 17 Änderung und Ergänzung des Vertrages

- 17.1 Der Wärmelieferant informiert den Kunden rechtzeitig durch schriftliche Mitteilung über allfällige einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen, auf jeden Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung.
- 17.2 Die automatisch in den Vertrag aufnehmbaren Bestimmungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen.
- 17.3 Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Art. 18 Abtretung des Guthabens

- 18.1 Der Wärmelieferant behält sich auch das Recht vor, die aus dem Vertrag entspringenden Guthaben laut Art. 1260 ff. ZGB abzutreten.

Art. 19 Qualitätsstandards. Dienstcharta

- 19.1 Die Qualitätsstandards des Dienstes und die automatischen Entschädigungen bei einer vom Wärmelieferanten zu verantwortenden Nichteinhaltung eines spezifischen Qualitätsstandards, die von ARERA-Maßnahmen (wie RQCT, RQTT und TIMT) vorgesehen sind, werden auf der Website des Wärmelieferanten: www.thermowipptal.it veröffentlicht.
- 19.2 Gemäß den Bestimmungen des TITT hat sich der Wärmelieferant mit der Dienstcharta Thermo Wipptal Fernwärme versehen, die auf der Website des Wärmelieferanten www.thermowipptal.it gefunden werden kann.

Art. 20 Außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren

- 20.1 Gemäß den Bestimmungen des TICO ist der Kunde bei Streitigkeiten, die nicht infolge der Einreichung einer Beschwerde und der diesbezüglichen Antwort und des allfälligen Berichtigungseingriffs gelöst wurden, verpflichtet, vor einem gerichtlichen Vorgehen das Instrument der Streitschlichtung zu verwenden, das beim Schlichtungsdienst Energiekunden („Servizio Conciliazione“) bei der Acquirente Unico S.p.A. aktiviert werden kann. Um den Schlichtungsdienst bei der Acquirente Unico S.p.A. zu aktivieren, ist der Kunde verpflichtet, sich auf der telematischen Plattform für die Abwicklung der Angelegenheiten zu registrieren, auf die man von der Website www.conciliazione.energia.it aus Zugriff hat; der Schlichtungsdienst bei der Acquirente Unico S.p.A. ist unentgeltlich.
- 20.2 Als Alternative zu dem Verfahren vor dem Schlichtungsdienst der Behörde hat die Partei das Recht, den obligatorischen Schlichtungsversuch bei den Handelskammern zu unternehmen, nach vorausgehendem Abschluss einer Konvention zwischen ARERA und Unioncamere.
- 20.3 Zu demselben Zweck kann sich der Kunde auch an ADR-Stellen wenden, die in das Verzeichnis eingetragen sind, das auf der Website von ARERA veröffentlicht ist. Für jedes weitere Detail ist die Website von ARERA unter der Adresse <http://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm> verfügbar.
- 20.4 Die Durchführung des Schlichtungsversuches ist eine Vorbedingung für die Verfolgbarkeit der gerichtlichen Klage.
- 20.5 Die Abwicklung des Schlichtungsversuches verhindert auf keinen Fall die Gewährung der dringenden gerichtlichen Maßnahmen und der gerichtlichen vorbeugenden Verfügungen.
- 20.6 Von der Anwendung des vorstehenden ersten Absatzes ausgeschlossen sind Kunden mit einer im Vertrag vorgesehenen oder konventionellen Leistung von mehr als 350 kW oder Antragsteller für einen Anschluss mit einer Leistung, die höher ist als der vorgenannte Wert.

Art.21 Domizil. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Für die Durchführung des Vertrages und seine rechtlichen Folgen wählen die Parteien folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO):
der Wärmelieferant wählt sein Domizil beim eigenen Rechtssitz, der Kunde an der im vorliegenden Dokument angegebenen Adresse oder an jener, die gegebenenfalls mittels Einschreibebriefs mitgeteilt wird.
- 21.2 Sofern vom Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind die geltenden Gesetze, Normen, Verordnungen, Bestimmungen und Gebräuche anwendbar. Unter den ARERA-Beschlüssen wird in besonderer Weise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf die in den vorliegenden Allgemeinen Lieferungsbedingungen erwähnten Beschlüsse verwiesen.
- 21.3 Die Gesetzes-/Verordnungstexte sind im Gesetzesanzeiger (Gazzetta Ufficiale) der Republik Italien oder an anderen vom Gesetz vorgesehenen Standorten veröffentlicht. Alle Bezugnahmen auf Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen schließen die späteren Ergänzungen und Abänderungen ebendieser Bestimmungen mit ein. Im Besonderen werden die ARERA-Beschlüsse auf der Website www.arera.it veröffentlicht.
- 21.4 Für jegliche Streitigkeit, die sich zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden hinsichtlich der Auslegung, Durchführung, Gültigkeit, Wirksamkeit oder Auflösung des Vertrages ergeben sollte, ist der Gerichtsstand gemäß den geltenden Vorschriften:

 **ANSCHLUSS- und WÄRMEBEZUGSVERTRAG**

- jener des Ortes des Wohnsitzes und/oder Domizils des Haushaltskunden/Verbrauchers;
- das Landesgericht Bozen für alle mit Nicht-Haushaltskunden abgeschlossenen Verträge.

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen, des Kostenvoranschlags und der diesbezüglichen Anlagen sowie jedenfalls die Wirtschaftlichen Bedingungen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.
- 22.2 Der Kunde erklärt seine Zustimmung zur Verlegung der für das Wärmeverteilungsnetz erforderlichen Bestandteile und Rohrleitungen in seinem Gebäude und auf seinem Grundstück. Der Kunde ermächtigt den Wärmelieferanten, auch für die Zeit nach der allfälligen Auflösung des vorliegenden Wärmebezugsvertrages, zum kostenlosen Abtransport aus seiner Liegenschaft (Gebäude und Grundstück) der Anlagen des Wärmelieferanten (Rohrleitungen, Wärmetauscher, Übergabepunkt usw.). Es steht dem Kunden frei, den Wärmelieferanten, ohne von diesem irgendeine Entschädigung oder irgendein Entgelt zu verlangen, dazu zu ermächtigen, für den zu vereinbarenden Zeitraum nicht die gesamte Anlage des Wärmelieferanten oder einen Teil derselben infolge des Antrags auf Deaktivierung und/oder Trennung zu deinstallieren.
- 22.3 Der Kunde ermächtigt den Wärmelieferanten bereits jetzt, Dritte mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beauftragen.
- 22.4 Die Kosten von allfälligen Sonderwünschen des Kunden (rein beispielsweise: Verlagerungen von Leitungen und/oder der Übergabestation, Erweiterung der Regelungsanlage, Abänderungen oder Ergänzungsarbeiten an der ursprünglich vom Wärmelieferanten ausgeführten Anlage usw.) gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden und werden diesem vom Wärmelieferanten in Rechnung gestellt.
- 22.5 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden in Bezug auf die von ihm abgedeckten Leistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die in Bezug auf diese Leistungen eventuell getroffen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 8 und 17 ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrages gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Kunde stimmt hiermit der eventuellen Übertragung des Vertrages durch den Wärmelieferanten auf ein anderes zur Lieferung von Wärmeenergie berechtigtes Unternehmen zu.

Art. 23 Ethikkodex und Modell 231

- 23.1 Die Thermo Wipptal AG hat ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell unter Beachtung der Bestimmungen des GvD 231/2001 über die Amtshaftung der Körperschaften angenommen.
- 23.2 Die Thermo Wipptal AG hat ebenso den Ethikkodex angenommen, der die Werte der betrieblichen Ethik festlegt, deren Beachtung es unter anderem gestattet, der Begehung der im erwähnten Dekret genannten Straftaten vorzubeugen.
- 23.3 Infolgedessen wird sich die Thermo Wipptal AG bei der Abwicklung ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen des obgenannten Ethikkodex sowie an die Vorgaben im eigenen Organisationsmodell halten.
- 23.4 Der Ethikkodex und das Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001 der Thermo Wipptal AG sind auf der Website www.thermowipptal.it/de/wir-uber-uns/#codice-etico einsehbar.

Art. 24 Datenschutz

- 24.1 Die Informationsmitteilung betreffend die Verarbeitung und den Schutz der personenbezogenen Daten gemäß 13-14 der EU-Verordnung 2016/679 und gemäß den italienischen Harmonisierungsbestimmungen bildet einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil des Vertrages.
- 24.2 Der Kunde erklärt, die Informationsmitteilung über die Verarbeitung und den Schutz seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.
- 24.3 Der Versand eines Ansuchens sowie die Annahme des Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Informationsmitteilung über den Datenschutz und dessen ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 25 Registrierung

- 25.1 Vorliegender Vertrag unterliegt nur im Gebrauchsfall der Registrierungspflicht und einer Fixgebühr laut Art. 5 Absatz 2 und Art. 40 des DPR Nr. 131/1986.

Pfitsch (BZ), am

Thermo Wipptal AG

Der Kunde

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde ausdrücklich, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages in besonderer Weise zur Kenntnis genommen zu haben und sie vorbehaltlos zu akzeptieren:

Art. 2 (Vertragsgegenstand), Art. 3 (Technische Parameter der Lieferung), Art. 5 (Anlagen, Bewilligungen und Haftung), Art. 8 (Preise und Anpassungen), Art. 9 (Abrechnung und Bezahlung), Art. 10 (Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden), Art. 12 (Dienstunterbrechung), Art. 13 (Vertragsdauer und Rücktrittsrecht), Art. 15 (Aussetzung der Lieferung), Art. 16 (Ausdrückliche Auflösungsklausel), Art. 17 (Änderung und Ergänzung des Vertrages), Art. 21 (Domizil. Anwendbares Gesetz und Gerichtsstand), Art. 22 (Allgemeine Bestimmungen).

Der Kunde

Anlage: Kopie des Personalausweises.